

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die anerkannte Erwachsenenbildung ist ein wichtiger Bestandteil des Bildungssystems in Thüringen. Die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung und die beiden Landesorganisationen TVV und LOFT beweisen dabei seit vielen Jahren, dass sie willens und in der Lage sind, die ihnen übertragenen öffentlichen Aufgaben umzusetzen.

So bieten sie durch ein breites und flächendeckendes Angebot nicht nur lebenslanges Lernen an, sondern untersetzen die ihnen infolge der besonderen Herausforderungen Thüringens übertragenen Aufgaben durch konkrete bedarfs- und zielgruppenorientierte Maßnahmen. Diese Herausforderungen beziehen sich in den letzten Jahren insbesondere auf die Anpassung an die digitale Transformation, die gesellschaftspolitische Erwachsenenbildung, die Integration von geflüchteten und zugewanderten Menschen in die Aufnahmegesellschaft und die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen. Dabei werden die anerkannten Einrichtungen umfangreich von den beiden Landesorganisationen begleitet.

Die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erfolgt bisher wegen der hierfür nicht ausreichenden Grundförderung auf der Basis verschiedener Förderrichtlinien. Diese erlaubten die Entwicklung und Erprobung von Verfahren und Methoden, auf denen man in der künftigen

Arbeit aufbauen kann. Allerdings sind diese Richtlinien nicht für die Förderung von Daueraufgaben geeignet. Insbesondere bringen sie in ihrer Unterschiedlichkeit einen hohen bürokratischen Umsetzungsaufwand mit sich, der wertvolle Ressourcen in den betreffenden Ministerien und bei den Trägern bindet. Außerdem führt die Jährlichkeit der Förderung regelmäßig zu Planungsunsicherheiten, Maßnahmeabbrüchen am Jahresende oder sogar zur Abwanderung von pädagogischen Fachkräften, denen keine planbare berufliche Perspektive eröffnet werden kann.

B. Lösung

Dem durch Projektrichtlinien erhöhten Verwaltungsaufwand soll durch eine Anpassung des ThürEBG begegnet werden, um den Bürokratieabbau im Bereich der Erwachsenenbildung voranzubringen. Fördermittel, die für die einzelnen Aufgaben bisher verschiedenen Projektrichtlinien zugeordnet wurden, sollen dazu in die Grundförderung aufgenommen werden. Die Basis dafür bildet der Haushaltsansatz der Erwachsenenbildung in Kapitel 04 43 von 2024.

Konkret werden zweckgebundene Mittel für Integration, politische Bildung und Digitalisierung in der Grundförderung (§ 12 Abs. 2 ThürEBG) und bei den beiden Landesorganisationen (§16 ThürEBG) verankert. Der Nachweis des zweckgebundenen Einsatzes der Mittel wird künftig durch das gesetzlich geregelte Verwendungsnachweisverfahren über entsprechende aufgabenbezogene Anteile geführt.

Die Änderungen im ThürEBG werden weiterhin dazu genutzt, um den durch den Gesetzgeber ermittelten Sockelbetrag an die aktuellen Bedingungen anzupassen (z.B. tarifliche Anpassungen, steigende Nebenkosten).

C. Alternativen

Alternativ müssten die Aufgaben der anerkannten Erwachsenenbildung weiterhin über Richtlinien abgesichert werden. Damit wäre jedoch für die Zukunft mit einem noch höheren Verwaltungsaufwand zu rechnen.

D. Kosten

Dem Land entstehen keine Mehrkosten. Die geplanten Veränderungen sind innerhalb des Haushaltskapitels der Erwachsenenbildung abbildbar. Durch die mit der Novellierung ermöglichte Entbürokratisierung erfolgen vielmehr erhebliche Arbeitsentlastungen beispielsweise in der Verwaltung, bei den anerkannten Einrichtungen und Landesorganisationen. Ebenso werden die Kommunen von den zeitaufwendigen Antragsstellungen und Abrechnungen entlastet.

Die aus der Verwaltungsvereinfachung resultierende Überführung der Projektgelder in die Grundförderung bringt eine Erhöhung des Sockelbetrages einer Einrichtung auf 185.820 Euro

für die freien Träger und Volkshochschulen sowie auf 213.207 Euro für die Heimvolkshochschulen mit sich. Gleichzeitig entfallen drei bisherige Förderrichtlinien ersatzlos. Der Betrag für die Landesorganisationen wird dementsprechend angepasst.

Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) vom 18. November 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2023 (GVBl. S. 330), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Näheres wird durch Rechtsverordnung des für die Erwachsenenbildung zuständigen Ministeriums geregelt.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Zahlen „65.000“ durch „185.820“ und „80.000“ durch „213.207“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Jahreszahl „2019“ durch „2026“ ersetzt.

cc) In Satz 7 wird die Jahreszahl „2017“ durch „2026“ ersetzt.

dd) Satz 8 wird gestrichen.

ee) Die bisherigen Sätze 9 und 10 werden zu den Sätzen 8 und 9.

2. § 12a wird gestrichen.

3. § 13a wird gestrichen.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 14 Förderung von Alphabetisierungsmaßnahmen“

b) Abs. 5 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die nach dem ThürEBG anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden derzeit mit vier Förderrichtlinien in der Erwachsenenbildung in den Bereichen der Digitalisierung, Inklusion, Integration und politischen Bildung unterstützt. Die vier Förderrichtlinien laufen zum 31. Dezember 2025 aus. Bis auf die Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Erwachsenenbildung sollen die drei anderen nicht mehr verlängert, sondern in die Grundförderung nach § 12 ThürEBG überführt werden. Das betrifft die Themen Integration, politische Bildung und Digitalisierung und führt in diesen Themenbereichen zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung.

Die durch die Novellierung erhöhte Grundförderung erhalten alle Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Landesorganisationen. Damit dürfen andere Unterstützungen nicht ersetzt werden. Im Rahmen der Verordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 wird sichergestellt, dass die zweckentsprechende Verwendung für die Themen Integration, Digitalisierung und politische Bildung nachgewiesen wird. Die Ausnahme bei der Richtlinie zur Förderung der Inklusion in der Erwachsenenbildung besteht, weil es sich hier um einen investiven Titel handelt, vorrangig um die Herstellung von Barrierefreiheit. Daher wird diese Richtlinie verlängert.

Die Umsetzung ist kostenneutral, da die bisherigen Fördersummen in die Grundförderung übernommen werden.

Die Novellierung wird ebenfalls zum Anlass genommen, zeitlich überholte Vorschriften wie die §§ 12a und 13a zu streichen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Nr. 1

Die Änderung dient im Ganzen der Überführung der Förderrichtlinien in der Erwachsenenbildung in den Bereichen der Digitalisierung, Integration und politischen Bildung in die Grundförderung. Die durch die Änderung in Buchstabe a) erteilte Verordnungsermächtigung dient dazu, im Rahmen der Verordnung eine zweckentsprechende Mittelverwendung für die Themen Integration, Digitalisierung und politische Bildung sicherzustellen. Mit der Änderung in Buchstabe b) wird der Sockelbetrag einer Einrichtung auf 185.820 Euro für die freien Träger und Volkshochschulen sowie auf 213.207 Euro für die Heimvolkshochschulen erhöht. Gleichzeitig wird die inzwischen überholte Evaluierungsvorschrift in Satz 8 gestrichen.

Nrn. 2 und 3

Die Änderungen führen zur Streichung inzwischen obsoleter Ausnahmeregelungen.

Nr. 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, die durch die Änderungen in Nr. 1 bedingt sind.

Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Novelle am 1.1.2026.

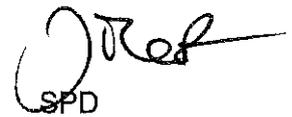
Für die Fraktionen:



CDU



BSW



SPD